



Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 12.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 2** Wasserrecht; Antrag auf Grundwasserentnahme aus einer Quelle zum Betrieb der Brunnenstube zum Füllen einer Wassertonne, Fl.Nr. 4 Gemarkung Holzkirchen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- 3** Allianz Waldsassengau; Regionalbudget 2021 - Förderzusagen
- 4** Straßenbeleuchtungsanlage in Holzkirchen und Wüstenzell; Umrüstung auf LED-Brennstellen
- 5** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1** Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 10.03.2021
 - 5.2** Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021

- 5.3** Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 5.4** Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 5.5** TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
- 5.6** Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021
- 5.7** Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg
- 5.8** Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
- 5.9** Breitbandausbau: Weiter Ermessenspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Martin, Petra

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Krüger, Elke entschuldigt

Reinlein, Jochen entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 01.03.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter zuletzt in seiner Sitzung am 10.12.2018 den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage muss die Reinigungs- und Sicherungsverordnung neu erlassen werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Gemeinde eine Verordnung nach dem aktuellen Muster des Bayerischen Gemeindetags (Stand: Oktober 2017, BayGT 2017, S. 455 ff), aber vor dem 1. Januar 2021 erlassen hat. Das Muster des Bayerischen Gemeindetags der Reinigungs- und Sicherungsverordnung 2017 kann weiterhin als Vorlage verwendet werden. Die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege war bereits darin enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung, die als Anlage der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Wasserrecht; Antrag auf Grundwasserentnahme aus einer Quelle zum Betrieb der Brunnenstube zum Füllen einer Wasserrinne, Fl.Nr. 4 Gemarkung Holzkirchen; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.02.2021, eingegangen am 26.02.2021, wird die Gemeinde Holzkirchen über den dort eingegangenen Antrag auf Grundwasserentnahme aus einer Quelle auf Fl.Nr. 4 zum Betrieb der Brunnenstube zum Füllen einer Wasserrinne informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Wie im jetzigen Antrag angegeben, hat der Antragsteller mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – vom 22.04.2005 bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und bittet nun um Verlängerung dieser Erlaubnis.

Demnach bleiben die Menge der Wasserentnahme und der Zweck unverändert, nämlich die Entnahme aus der vorhandenen Quelle im Bereich Fl.Nr. 4 der Gemarkung Holzkirchen von ca. 40 l/min Grundwasser für den Weiterbetrieb der Brunnenstube und der vorhandenen Wasserrinne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in Bezug auf die beantragte Grundwasserentnahme aus einer Quelle keine konkrete Beeinträchtigung gemeindlicher Belange erkennbar ist und insoweit keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen werden. Die fachspezifische Beurteilung des Vorhabens obliegt den beteiligten Behörden im Zuge des Wasserrechtsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) die Durchführung von Kleinprojekten in Form eines Regionalbudgets. Die Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e. V. hat - wie bereits 2020 - die Umsetzung beauftragt bekommen. Für das Jahr 2021 stehen der Allianz 100.000,00 € für Kleinprojekte (Projekte mit Nettokosten 500 € - 20.000 €) zur Verfügung. Die wesentlichen Förderrichtlinien sind deckungsgleich zu 2020 und können auf der Homepage der Allianz Waldsassengau nachgelesen werden. Der Vorsitzende hat den Förderaufruf auch den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt, Vorschläge kamen jedoch nur vom Seniorenkreis.

Das Entscheidungsgremium hat über die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte entschieden, aus Holzkirchen wurden folgende Projekte über die Gemeinde in Abstimmung mit dem Gemeinderat eingereicht:

1. Materialausstattung offener Treff (Kosten: 2.967,00 € - Förderung: 1.994,- €)
2. Errichtung offenes Bücherregal (Kosten: 6.150,00 € - Förderung: 4.134,- €)
3. Restaurierung Brüstung Aalbachbrücke (Kosten 10.710,00 € - Förderung 5.621,- €)
4. Restaurierung Nepomuk (Kosten: 2.222,00 € - keine Förderung über RegBudget)

Frühester Maßnahmenbeginn für die Projekte 1., 2. und 3. ist der 15.03.2021, Abschluss und Abrechnung der Maßnahme bis zum 20.09.2021. Erstellung des Durchführungsnachweises bis zum 01.10.2021.

Über die Durchführung und Finanzierung aus dem Gemeindehaushalt des Projektes Nr. 4 entscheidet der Gemeinderat. Hierfür ist seit Februar 2020 die Restaurierung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt, Zustimmung ist am 19.03.2021 eingegangen. Für die Restaurierung wurde am 23.03.2021 ein Zuwendungsantrag bei der unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken gestellt, die voraussichtliche Förderung beträgt 20 %. Mit Mitteilung vom 24.03.2021 hat sich die Raiffeisenbank Höchberg bereit erklärt, 300,- € für die Restaurierung des Nepomuk zu spenden, was einer Kostenbeteiligung von 13,50 % entspricht. Die restlichen Kosten der Restaurierung Nepomuk werden gemäß GR-Beschluss vom 15.04.2019 zu gleichen Teilen zwischen dem Verschönerungsverein und der Gemeinde aufgeteilt, was jeweils 738,80 € (33,25 %) entspricht.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamteinnahmen in Höhe von	13.232,20 €
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 22.049,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐ im Vermögenshaushalt ☐ einmalig ☐ laufend ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	Haushaltsstelle: Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten
--	--

im Verwaltungshaushalt ☐ einmalig ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	☐ nicht enthalten Haushaltsstelle: ☐ laufend
--	--

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Realisierung aller vier Projekte. Der Vorsitzende wird mit der Umsetzung in der dargestellten Art und Weise beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Straßenbeleuchtungsanlage in Holzkirchen und Wüstenzell; Umrüstung auf LED-Brennstellen

Sachverhalt:

Die Inspektion der Straßenbeleuchtungsanlage 2021 in Holzkirchen und Wüstenzell ergab keine grundsätzlichen Beanstandungen. Die Bayernwerk Netz GmbH hat in diesem Zusammenhang eine Umrüstung auf effiziente LED-Technik empfohlen und ein Umrüstungskonzept für 93 Leuchten beigefügt.

Variante 1: Kosten 40.160,- € netto, jährliche Einsparung 24.750 kWh/Jahr, Einsparung CO2-Ausstoß 12,6 Tonnen/Jahr, Einsparung Energiekosten 4.200,- € netto/Jahr, Amortisation nach 8,7 Jahren.

Variante 2: Kosten 34.435,- € netto, jährliche Einsparung 24.550 kWh/Jahr, Einsparung CO2-Ausstoß 12,5 Tonnen/Jahr, Einsparung Energiekosten 4.170,- € netto/Jahr, Amortisation nach 7,5 Jahren.

Eine mögliche Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 von maximal 30 % bzw. 35 % für finanzschwache Kommunen wurde bei der Berechnung der Varianten nicht berücksichtigt. Somit würden sich im Falle einer Förderzusage die Kosten und somit auch die Amortisation reduzieren.

Die Bayernwerk Netz GmbH legt ein Angebot für die technische Planungsarbeit als Grundlage für einen Förderantrag vor, Antragstellung wird ebenfalls übernommen. Die zu erwartenden Kosten betragen 400,- € netto.

Im aktuellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nicht enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage in Holzkirchen und Wüstenzell in der Variante 2 durchzuführen. Die technische Planung und Umrüstung soll von der Bayernwerk Netz GmbH zu den dargestellten Angebotspreisen durchgeführt werden. Der Vorsitzende wird zum Vertragsabschluss und Einreichung eines Förderantrages ermächtigt. Die Abrechnung der Maßnahme soll im Kalenderjahr 2022 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 10.03.2021

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 10.03.2021 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021
--

Sachverhalt:

Mit der am 01.04.2021 in Kraft getretene Verordnung soll dem Beschluss des Bayerischen Landtags „Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“ Rechnung getragen werden.

Zentraler Punkt ist die Lockerung der Sargpflicht. Mit der Reform können die Friedhofsträger vor Ort künftig darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen. Die Zulassung erfolgt dann ggf. in den örtlichen Vorschriften, insbesondere der Friedhofssatzung.

Weiterhin werden die Regeln zum Umgang mit infektiösen Verstorbenen aufgrund der Erfahrungen mit der aktuellen Corona-Pandemie angepasst, um größere Sicherheit bei der Anwendung und eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Heutige Kühlmöglichkeiten erlauben zudem eine Verlängerung der Bestattungsfrist von vier auf acht Tage. Damit wird den Angehörigen in der ohnehin schweren Phase der Trauer mehr Zeit für die Planung und Vorbereitung der Bestattung gegeben. Die Asche Verstorbener soll künftig spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (Best-VÄndV) vom 11.03.2021 vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.3 Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Was sagt eigentlich Lauterbach? Neue Erkenntnisse in einer Pandemie“ von Herrn Gerhard Dix (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.4 Reform der Grundsteuer - Diskussion über die Grundsteuer C; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „Reform der Grundsteuer – Diskussion über die Grundsteuer C“ von Herrn Hans-Peter Mayer (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.5 TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Februar 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Februar 2021, wurde der Artikel „TKG Reform: Erschliessen zukünftig wieder die TK-Unternehmen die Neubaugebiete?“ von Herrn Stefan Graf (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.6 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021
--

Sachverhalt:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 5 vom 16.03.2021 veröffentlicht.

In der Gemeindeordnung wurde nach Art. 47 der Art. 47 a „Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“ eingefügt. Nach Art. 120 a wurde der Art. 120 b „Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie“ eingefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.7 Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 01.03.2021 die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg auf den Weg gebracht. Die aufgelegten Förderrichtlinien werden zum 01.04.2021 in Kraft treten. Die Richtlinien, die jeweiligen Antragsformulare sowie eine Vorlage samt Musterbeispiel für das Sanierungs-, Rückbau- und Entsorgungskonzept (letzteres ist für die Beantragung der Förderung auf Abriss- bzw. Entsorgungskosten notwendig) werden auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.8 Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021“ von Herrn Dr. Franz Dirnberger (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.9 Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden – Aktuelle Gerichtsentscheidungen“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Petra Martin
Schriftführer